

Antrag auf Anerkennung und Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

gemäß der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 546) nach der Hessischer Bauordnung

Wir bedanken uns für Ihr Interesse an der Anerkennung als Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden gemäß der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO). Zur Bearbeitung des Antrags benötigt die Ingenieurkammer Hessen (IngKH) von Ihnen folgende Unterlagen:

1. **Antragsformular**
2. **Datenbogen**
3. **Fachbogen technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden**
4. **Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung**
5. **Erklärungsbogen**
6. **Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten**
7. **Freistellungsbescheinigung (nur für Hochschullehrer/innen)**
8. **Erklärung des Arbeitgebers (nur für Mitarbeiter von Prüforganisationen)**
9. **SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat**

Die Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) finden Sie auf unserer Homepage unter www.ingkh.de.

Bitten füllen Sie die Vordrucke aus und senden Sie diese unterschrieben inkl. der notwendigen Unterlagen und Nachweise **per Post** an uns zurück. Soweit erforderlich, sind die Unterlagen von einem **Notar** oder einem **Ortsgericht** zu beglaubigen.

Für die Eintragung fallen Eintragungs- bzw. Antragsgebühren bei der Ingenieurkammer Hessen an. Gebühren für die Prüfung werden direkt über die Stelle abgewickelt, die die Prüfung abnimmt. Bei einer erfolgreichen Listeneintragung in unsere Kammer erheben wir eine jährliche Gebühr. Die Kostenordnung mit dem Kostenverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage www.ingkh.de unter *Recht\Rechtsvorschriften*.

Bitte beachten Sie die Prüfungstermine und unsere Antragsfristen auf www.ingkh.de > Recht > Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO > Termine für Fachgutachten.

Ingenieurkammer Hessen
Gustav-Stresemann-Ring 6
65189 Wiesbaden

Ihre Ansprechpartnerin: Isolde Sommer Telefon 0611-97457 28 Mail sommer@ingkh.de

Stand 25.10.2017

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

1. Antrag auf Anerkennung und Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die Liste der **Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden** gemäß der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) in folgender/n Fachrichtung/en (nach § 2 TPrüfVO):

- Lüftungsanlagen ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist
- CO-Warnanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
- selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkler-, Sprühwasser-Löschanlagen, Wasserdampf-Löschanlagen und nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen

Eine Anmeldung zur Prüfung soll bei folgender Kammer erfolgen (bitte nur eine Auswahl treffen):

- Brandenburgische Ingenieurkammer
- IHK Saarland
- IHK Region Stuttgart, Bezirkskammer Rems-Murr

Ich habe mich bereits einem Anerkennungsverfahren als Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden erfolglos unterzogen:

- ja nein

Wenn ja,

Land
Anerkennungsbehörde
Wie oft?

Erläuterung (ggf. auf gesonderter Anlage):

.....
.....
.....

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

Die für den Antrag notwendigen Unterlagen habe ich ausgefüllt und die erforderlichen Nachweise beigelegt.

Allgemeine Angaben:

- Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein dem Führungszeugnis vergleichbarer Nachweis von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder eines nach Recht der EU gleichgestellten anderen Staates (nicht älter als drei Monate)
- ausgefüllter Datenbogen (persönliche Angaben)
- Erklärungsbogen
- Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung, nicht älter als drei Monate (bitte verwenden Sie unser **beigefügtes Versicherungsformular**)
Kann spätestens nach positivem Fachgutachten nachgereicht werden.
- Freistellungsbescheinigung (nur für Hochschullehrer/innen)
- Erklärung des Arbeitgebers (nur für Mitarbeiter von Prüforganisationen)
- Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten
- Den Kostenbeitrag werde ich nach Zusendung des Gebührenbescheides überweisen bzw. über das SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat einziehen lassen

Spezifische Angaben für das/die beantragte/n Fachgebiet/e:

- ausgefüllter Fachbogen
- Nachweis eines abgeschlossenen **Ingenieurstudiums** an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule durch Vorlage einer:
 - **beglaubigten** Diplom-Urkunde und Diplom-Zeugnis oder
 - **beglaubigten** Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement inklusive Transcript of Records und ggf.
 - **beglaubigten** Master-Urkunde und Diploma Supplement inklusive Transcript of Records*Kann entfallen bei Mitgliedern der IngKH, sofern die Dokumente bereits vorliegen.
Zeugnisse von einer ausländischen Hochschule sind mit den jeweiligen Übersetzungen einzureichen.*
- Nachweise über die praktische, **mindestens fünfjährige spezielle Berufserfahrung in dem/den beantragten Fachgebiet/en** durch je eine **beglaubigte** Abschrift oder **beglaubigte** technische Vervielfältigung der Beschäftigungszeugnisse
- Nachweise über **mindestens 2 Jahre Mitwirkung bei Prüfungen in dem/den beantragten Fachgebiet/en**, z.B. durch je eine **beglaubigte** Abschrift oder **beglaubigte** technische Vervielfältigung der Beschäftigungszeugnisse bzw. Bescheinigungen
- Liste der erforderlichen Prüfgeräte und Hilfsmittel

Mitgliedsnummer (nur für Mitglieder der IngKH):

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

2. Datenbogen

Ich mache hiermit zum Zwecke der Eintragung in der bei der Ingenieurkammer Hessen geführten Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach der HPPVO nachfolgende Angaben:

2.1 Angaben zur Person:

Anrede: Frau Herr

Familienname:
Vorname:
Geburtsname:
Titel und akademische Grade:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

2.2 Anschriften:

2.2.1 Privatanschrift:

Straße:
PLZ/Ort:
Telefon:
Telefax:
Mobil:
E-Mail:

2.2.2 Büroanschrift/Geschäftssitz:

Bürobezeichnung:
Straße:
PLZ/Ort:
Telefon:
Telefax:
Mobil:
E-Mail:
Homepage:

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

2.2.3 Angaben über Niederlassungen:

Bürobezeichnung:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Bürobezeichnung:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

2.3 Beschäftigungsart

Die berufliche Tätigkeit wird:

- eigenverantwortlich und unabhängig ausgeübt
- im Rahmen einer Gesellschaft:
 - als Gesellschafter/in einer Gesellschaft
 - als Geschäftsführer/in einer Gesellschaft

Rechtsform der Gesellschaft:

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- Aktiengesellschaft
- GmbH

Amtsgericht:

Handelsregister-Nr.:

- Partnerschaftsgesellschaft

Amtsgericht:

PR-Nr. der Partnerschaft:

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

Sonstige

als Angestellte/r in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

Arbeitgeber:

.....

als Angestellte/r im öffentlichen Dienst

Dienstherr/in:

.....

als Beamte/r im öffentlichen Dienst

Dienstherr/in:

.....

Eine Freistellung/Erklärung des Arbeitgebers für die Prüftätigkeit ist beigefügt, aus der hervorgeht, dass der/die Arbeitnehmer/in im Hinblick auf seine/ihre Tätigkeit nach der HPPVO keiner fachlichen Weisung unterliegt.

Freistellungsbescheinigung für Hochschullehrer/innen auf Grundlage § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HPPVO (Seite 14)

Erklärung des Arbeitgebers für Beschäftigte von Unternehmen oder Organisationen, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht (z.B. TÜV, DEKRA, VdS...) und für Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit der für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige/r erforderlichen Ausbildung, Kenntnis und Erfahrung auf Grundlage § 20 Abs. 2 und Abs. 3 HPPVO (Seite 15)

2.4 Beteiligung an Unternehmen

Ich bin beteiligt an einer oder mehreren Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist.

ja nein

Ich bin Inhaber/in eines baugewerblichen Unternehmens.

ja nein

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

3. Fachbogen für die Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

3.1 Berufsausbildung

Die Berufsausbildung habe ich durch folgende Prüfungen abgeschlossen:

Prüfung :

Jahr :

Ausbildungsstätte :

Zur Eintragung müssen Sie ein abgeschlossenes Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule nachweisen durch entsprechende Urkunden wie:

- **beglaubigte Kopie** der Diplomurkunde und des Diplom-Prüfungszeugnisses oder
- **beglaubigte Kopie** der Bachelor-Urkunde und des Diploma Supplements inklusive Transcript of Records und ggf.
- **beglaubigte Kopie** der Master-Urkunde und des Diploma Supplement inklusive Transcript of Records,

Ausländische Abschlusszeugnisse einer entsprechenden Studienrichtung werden anerkannt, sofern sie einem nach dem Recht eines Bundeslandes oder der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis entsprechen. Die ausländischen Abschlüsse und Abschlusszeugnisse müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

3.2 Bisherige Eintragung/en nach der HausPrüfVO

Ich bin eingetragen als bauaufsichtlich anerkannte/r Prüfsachverständige/r nach der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden vom 12. August 1991 (GVBl I S. 267) – HausPrüfVO:

ja nein

Wenn ja, der folgenden Fachrichtung/en:

- 1.1 - Lüftungstechnische Anlagen
- 1.2 - CO-Warnanlagen in Großgaragen
- 1.3 - elektrische Starkstromanlagen
- 1.4 - Sicherheitsbeleuchtung und Ersatzstromversorgung
- 1.5 - Brandmelde- Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen
- 1.6 - ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen

Ein entsprechender Nachweis ist beigelegt (entfällt, wenn diese Eintragung bei der Ingenieurkammer Hessen besteht. In diesem Falle muss die Ziffer 3.4 nicht ausgefüllt werden.)

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

3.3 Bisherige Eintragung/en nach der HPPVO

Ich bin bereits eingetragen als Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO: ja nein

Wenn ja, der folgenden Fachrichtung/en:

- Lüftungsanlagen ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist
- CO-Warnanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
- selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkler-, Sprühwasser-Löschanlagen, Wasserdampf-Löschanlagen und nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen

Ein entsprechender Nachweis ist beigelegt (entfällt, wenn diese Eintragung bei der Ingenieurkammer Hessen besteht. In diesem Falle muss die Ziffer 3.4 nicht ausgefüllt werden.)

3.4 Berufserfahrung

Nach Abschluss der Berufsausbildung kann ich eine **mindestens fünfjährige Berufserfahrung** als Ingenieur/in in der/den beantragten Fachrichtung/en

von: bis:.....

nachweisen und habe dabei mindestens **2 Jahre bei Prüfungen** in der/den beantragten Fachrichtung/en mitgewirkt. **Nachweise sind vorzulegen (siehe dazu S.3).**

3.5 Eintragung/en in anderen Bundesländern

Bestehende Eintragungen als Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden oder ähnlicher Listeneintragungen anderer Bundesländer:

des Landes:

seit:

unter Listennummer:

gelöscht:

geändert:

Eine entsprechend aktuelle Bescheinigung der jeweiligen Kammer oder Institution ist beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

4. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung

Hiermit bestätigen wir, dass für

Name: _____

Bürobezeichnung: _____

Büroanschrift: _____

unter der Versicherungsscheinnummer: _____

bei dem Versicherungsunternehmen: _____

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Ingenieur/Ingenieurin besteht und dass die Tätigkeit des/der Antragsteller/in als

- Stadtplaner/in (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6 HInG) Beratende/r Ingenieur/in (gem. § 5 Abs.1 Nr. 6 HInG)
 Fachingenieur/in (IngKH) (§ 12 HInG)

versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für PersonenschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und VermögensschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 250.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Beratender Ingenieur

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Ingenieur/Ingenieurin besteht und dass die Tätigkeit des/der Antragstellers/in als Nachweisberechtigte/r (NWB) für

- Standsicherheit vorbeugenden Brandschutz Schallschutz Wärmeschutz

gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigten-Verordnung-NBVO) vom 3. Dezember 2002 (GVBl.I, S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. Nr. 30 vom 14. Dezember 2015 S. 546 ff.) versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für PersonenschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und VermögensschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Nachweisberechtigung

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

Bauvorlageberechtigung

Hiermit bestätigen wir, dass die Tätigkeit des o. g. Ingenieurs/der o. g. Ingenieurin als

Bauvorlageberechtigte/r (BVB)

gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 HIngG versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für PersonenschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und VermögensschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 150.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Prüfsachverständige

Weiterhin bestätigen wir, dass die Tätigkeit des o. g. Ingenieurs/der o. g. Ingenieurin als **Prüfsachverständige/r** für

technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäude Erd- und Grundbau Vermessungswesen

gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung [HPPVO] vom 18. Dezember 2006 [GVBl.I, S. 747]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2015 [GVBl. Nr. 30 vom 14.12.2015 S. 547ff.] versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für PersonenschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und VermögensschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Der Versicherungsschutz besteht bis zum vereinbarten Vertragsablauf am und verlängert sich vertragsgemäß, falls der Versicherungsvertrag nicht zuvor gekündigt wird.

Bei Änderung, Unterbrechung oder Beendigung des Versicherungsvertrages verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen, dies der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich anzuzeigen. Eine mitteilungspflichtige Änderung ist insbesondere die Unterschreitung der Mindestdeckungssummen. Die Ingenieurkammer Hessen ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 VVG.

.....
(Unterschrift/Stempel des Versicherungsunternehmens)

.....
Ort, Datum

5. Erklärungsbogen

Die hier verlangten Erklärungen beruhen auf §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 und 2 HPPVO

Hiermit erkläre ich,

dass ich meine Tätigkeit als **Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden** unparteiisch, gewissenhaft, eigenverantwortlich, unabhängig und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erfüllen werde. Ich bin bei der Ausübung meiner Prüfsachverständigentätigkeit **unabhängig**, da ich weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen habe, noch fremde Interessen dieser Art vertrete, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

dass ich die Prüfsachverständigentätigkeit **eigenverantwortlich** ausüben werde.

Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit in Alleinhaberschaft eines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt.

Eigenverantwortlich tätig ist auch,

- wer sich mit anderen Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen oder Ingenieuren sowie Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,
- innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer/in oder persönlich haftender Gesellschafter/in mit einer rechtlich gesicherten Stellung ist und
- kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben nach dieser Verordnung selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben kann.

Eigenverantwortlich tätig ist ebenfalls, wer als Hochschullehrer/in im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig ist.

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden müssen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte von Unternehmen oder Organisationen sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigung für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegt.

Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit der für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige/r erforderlichen Ausbildung, Kenntnis und Erfahrung gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüfsachverständige. Sie dürfen für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen.

dass ich die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrsche

dass ich mich über die Entwicklungen aus meinem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten werde.

dass ich über die für meine Aufgabenerfüllung notwendigen Hilfsmittel verfüge.

dass ich mich bei meiner Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen werde, dass ich deren Tätigkeit vollständig überwachen kann.

dass ich nicht als Prüfsachverständige/r tätig werde, wenn ich, meine Mitarbeiter/innen oder Angehörige eines Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 bereits, insbesondere als entwurfsverfassende, nachweiserstellende oder bauleitende Person oder als Unternehmer/in, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

dass ich, wenn ich aus einem wichtigen Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, meine Ablehnung unverzüglich erkläre, ansonsten habe ich den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

dass ich im Falle der teilweisen Zuordnung des Auftrags zu einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung den Auftraggeber sofort unterrichte.

dass ich nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, abgesprochen bekommen habe.

dass gegen die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige/r keine gesundheitlichen Gründe sprechen.

dass ich für meine Tätigkeit immer eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen habe.

Ich versichere, dass mir ein Exemplar der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vorliegt, und dass ich von dem Inhalt Kenntnis genommen habe.

Ich habe mich anhand der HPPVO über meine gesetzlichen Obliegenheiten informiert, insbesondere über die im § 5 Abs. 1 geregelte Fortbildungspflicht, die Pflicht zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie der Sanktionsmöglichkeiten im Falle des Nichtbestehens des Versicherungsschutzes bzw. der Nichtvorlage des Versicherungsnachweises.

Ich versichere die Richtigkeit der in meinem Antrag, im Personalbogen und in dieser Erklärung gemachten Angaben.

Änderungen, die bezüglich der von mir getroffenen Angaben eintreten, werde ich der Ingenieurkammer des Landes Hessen unverzüglich bekannt geben. Dies betrifft insbesondere auch die Verlegung des Geschäftssitzes in ein anderes Bundesland. Darüber hinaus verpflichte ich mich, Änderungen, Unterbrechungen oder die Beendigung meiner Berufshaftpflichtversicherung der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Im Interesse aller Antragsteller weisen wir darauf hin, dass die unterlassene oder falsche Angabe von Tatsachen, die zur Versagung der Eintragung hätte führen können, zur Löschung einer bereits erfolgten Eintragung führen kann.

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

6. Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und eingereichten Unterlagen durch die Ingenieurkammer Hessen wie folgt ein, soweit nicht die Verwendung ohnehin nach dem hessischen Datenschutzgesetz zwingend gestattet ist. Ich bin mit der Veröffentlichung in dem Berufsverzeichnis, mit den in der Liste der Prüfsachverständigen eingetragenen Daten, einverstanden:

- in einer von der Ingenieurkammer Hessen im Internet geführten Liste der Prüfsachverständigen nach HPPVO ja nein
- im deutschen Ingenieurblatt oder in einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Druckwerk ja nein
- durch Weitergabe an Dritte, z. B. zur Versendung von Fachinformationen und Hinweisen zu fachbezogenen Veranstaltungen ja nein

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach dem Hessischen Datenschutzgesetz die Einwilligung für vorstehende Punkte ganz oder teilweise verweigern kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Erläuterung:

Das bei der Ingenieurkammer Hessen geführte Berufsverzeichnis ist ein öffentliches Register. Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, erhält auf Nachfrage Auskunft, ob eine Person die sich als Prüfsachverständiger im Sinne der HPPVO bezeichnet, in das Berufsverzeichnis eingetragen ist. Hiergegen ist kein Widerspruch möglich.

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

7. **Freistellungsbescheinigung** (nur für Hochschullehrer/innen)

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO müssen ihre Prüfsachverständigentätigkeit **eigenverantwortlich** und **unabhängig** ausführen.

Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit in Alleinhaberschaft eines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt.

Eigenverantwortlich tätig ist auch,

- wer sich mit anderen Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen oder Ingenieuren sowie Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,
- innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer/in oder persönlich haftender Gesellschafter/in mit einer rechtlich gesicherten Stellung ist und
- kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben nach dieser Verordnung selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben kann.

Eigenverantwortlich tätig ist ebenfalls, wer als **Hochschullehrer/in im Rahmen einer Nebentätigkeit** in selbständiger Beratung tätig ist.

Freistellungserklärung des Arbeitgebers/Dienstherrn

Der/Die bei mir angestellte/im Dienstverhältnis stehende

Herr / Frau

ist befugt, in Nebentätigkeit als **Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden** nach HPPVO in den Fachrichtungen:

- Lüftungsanlagen (ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist)
- CO-Warnanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
- selbsttätige Feuerlöschanlagen (Sprinkler-, Sprühwasser-Löschanlagen, Wassernebel-Löschanlagen) und nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen

tätig zu werden und wird hierfür in dem erforderlichen Umfang freigestellt. Er/Sie ist in fachlicher Hinsicht für seine/ihre Tätigkeit als Prüfsachverständige/r allein verantwortlich und unterliegt keinen Weisungen.

Der Widerruf dieser Freistellung kann nur gegenüber der Ingenieurkammer Hessen erklärt werden.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel des Arbeitgebers/Dienstherrn

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

8. Erklärung des Arbeitgebers (nur für Beschäftigte von Prüforganisationen)

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO müssen ihre Prüfsachverständigentätigkeit **eigenverantwortlich** und **unabhängig** ausführen.

Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit in Alleinhabschaft eines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt.

Eigenverantwortlich tätig ist auch,

- wer sich mit anderen Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen oder Ingenieuren sowie Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,
- innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer/in oder persönlich haftender Gesellschafter/in mit einer rechtlich gesicherten Stellung ist und
- kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben nach dieser Verordnung selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben kann.

Eigenverantwortlich tätig ist ebenfalls, wer als Hochschullehrer/in im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig ist.

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden müssen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte von Unternehmen oder Organisationen (z.B. TÜV, DEKRA, VDS Schadensverhütung GmbH,...) sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen.

Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit der für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige/r erforderlichen Ausbildung, Kenntnis und Erfahrung gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüfsachverständige. Sie dürfen für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen.

Prüfsachverständigen gleichgestellt sind im Bereich ihrer Unternehmen die Werkfeuerwehren, die nach § 16 Abs. 2 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz beauftragt sind. Sie dürfen für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen.

Erklärung des Arbeitgebers/Dienstherrn

Der/Die bei mir Angestellte/im Dienstverhältnis stehende

Herr / Frau

ist befugt, als **Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden** nach HPPVO in den Fachrichtungen:

- Lüftungsanlagen (ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist)
- CO-Warnanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
- selbsttätige Feuerlöschanlagen (Sprinkler-, Sprühwasser-Löschanlagen, Wassernebel-Löschanlagen) und nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen

tätig zu werden und unterliegt für seine/ihre Tätigkeit als Prüfsachverständige/r nach HPPVO keiner fachlichen Weisung.

Der Widerruf dieser Erklärung kann nur gegenüber der Ingenieurkammer Hessen erklärt werden.

Ort/Datum

Unterschrift / Stempel des Arbeitgebers/Dienstherrn

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE 4 5 Z Z Z 0 0 0 0 0 2 3 6 9 0 6**

Mandatsreferenz (= Aktenzeichen) :

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Name und Vorname:	
Name der Firma:	
Straße, PLZ, Ort:	

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die INGENIEURKAMMER HESSEN wiederkehrende und einmalige Beiträge und Gebühren für die Mitgliedschaft, die Listenführung der Bauvorlageberechtigten, die Listenführung der Nachweisberechtigten, die Listenführung der Prüfsachverständigen nach HPPVO sowie für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger zu Lasten meines/unseres unten aufgeführten Kontos mittels SEPA-Basis-Lastschrift bei Fälligkeit einzuziehen.**

Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der INGENIEURKAMMER HESSEN auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Vorname des/der Kontoinhaber(s):	
Name Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften oder Rückbelastungen gehen zu meinen Lasten.

Dieses SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat gilt ab dem: _____
bzw. auch für die Rechnungen/Bescheide vom _____

Ort und Datum

Unterschrift des/r Kontoinhabers/-in

** Nichtzutreffendes bitte streichen